

Medienmitteilung

Neuerungen im Staatshaftungsverfahren – Vernehmlassung eröffnet

Solothurn, 24. Oktober 2011 – Der Regierungsrat schickt eine Vorlage über Anpassungen im Staatshaftungsrecht in die Vernehmlassung. Danach sollen auf Forderungen aus Staatshaftung neu die allgemeinen Verjährungsfristen anwendbar erklärt werden. Zudem ist die Anpassung des Verfahrens im Bereich der Haftungsforderungen gegen die Solothurner Spitäler AG (soH) ans Bundesrecht Gegenstand der Vorlage. Die Vernehmlassungsfrist läuft bis 26. Januar 2012.

Die im kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz geregelten Staatshaftungsansprüche gegen Kanton, Gemeinden und öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sollen nicht mehr wie heute den wenig flexiblen Verwirkungsfristen unterliegen, sondern den allgemeinen Verjährungsfristen, wie sie auch im privaten Haftpflichtrecht zur Anwendung gelangen. Damit soll ein erheblich erklärter parlamentarischer Vorstoss umgesetzt werden.

Die Anpassung des Staatshaftungsverfahrens im Bereich von Schadenersatzforderungen gegen die soH aus medizinischer Behandlung wurde aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung notwendig, welche in diesem Bereich zwei kantonale Instanzen als Vorinstanzen des Bundesgerichts vorschreibt. Der Regierungsrat stellt in der Vernehmlassungsvorlage zwei Varianten zur Diskussion:

Nach der ersten (öffentlich-rechtlichen) Variante soll die Staatskanzlei über den Anspruch mit Verfügung entscheiden, welche ans Verwaltungsgericht

weitergezogen werden kann. Nach der zweiten (zivilrechtlichen) Variante sollen die Zivilgerichte die Haftungsforderungen gegen die soH nach dem Privatrecht beurteilen.

Die Arbeitsgruppe, welche die Vorlage erarbeitet hat, bevorzugt die erste (öffentlich-rechtliche) Variante, weil sie in praktischer wie kostenmässiger Hinsicht einige Vorteile, auch aus Patientensicht, gegenüber der anderen Variante aufweist.